

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: **DOK GT 891**  
Unsere Nachricht vom:

Verbandsrundschriften zu den Beiträgen 2019

Telefon: 040 5146-2940  
Telefax: 040 5146-2771/2772  
E-Mail: kundendialog@vbg.de  
Datum: 03.04.2020

**Informationen zu den Beiträgen der VBG für das Jahr 2019**  
**Zahlungserleichterungen für von der Coronavirus-Pandemie betroffene Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der VBG hat am 02.04.2020 die Beiträge für das Jahr 2019 beschlossen. Im Rahmen der Umlage 2019 für Pflicht- und freiwillig Versicherte der VBG ist aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im letzten Jahr eine Erhöhung des Beitragsfußes unumgänglich.

Diese notwendige Beitragssteigerung trifft aktuell mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zusammen. Viele Unternehmen, für die die VBG zuständig ist, haben zurzeit durch die zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie angeordneten Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Einbußen.

Um den betroffenen Unternehmen zu helfen, werden wir die uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und den betroffenen Unternehmen zügig und unbürokratisch Zahlungserleichterungen für den Beitrag 2019 gewähren. Hierzu finden Sie am Ende dieses Schreibens nähere Informationen.

<b>Umlage der Berufsgenossenschaft</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Pflicht- und freiwillig Versicherte je 1.000 Beitragseinheiten	4,60 EUR	3,90 EUR
Lernende je Lernende/Lernender-Monat und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen je Maßnahme-Monat	5,47 EUR	5,36 EUR

<b>Umlage der Berufsgenossenschaft</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (pflichtversichert) – pro Person jährlich	8,68 EUR	7,52 EUR
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (freiwillig versichert) – pro Person jährlich *	3,50 EUR	3,40 EUR
Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungstag	0,4358 EUR	0,3613 EUR

\* Der Vorstand hatte den Beitrag für 2019 bereits vorab mit 3,50 Euro und den für 2020 ebenfalls mit 3,50 Euro festgesetzt.

Der Mindestbeitrag für das Jahr 2019 beträgt 48 Euro je Mitgliedsunternehmen.

	<b>2019</b>	<b>2018</b>
<b>Anteil an der Lastenverteilung</b>		
nach Neurenten je 1.000 Beitragseinheiten	0,3851 EUR	0,3447 EUR
nach Entgelten je 1.000 Euro anrechenbares Arbeitsentgelt	2,0079 EUR	2,1066 EUR

### **Gefahrtarif 2017 der VBG**

Das Jahr 2019 ist das dritte Umlagejahr, für das der Beitrag auf der Grundlage des am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gefahrtarifs der VBG berechnet wird. Sofern der Gefahrtarif 2017 in einer Gefahrtarifstelle gestaffelte Gefahrklassen vorsieht, ist die für 2019 festgelegte Gefahrklasse für die Beitragsberechnung maßgebend.

### **Umlage der VBG**

#### **Pflicht- und freiwillig Versicherte**

Der Beitragsfuß der Umlage für Pflicht- und freiwillig Versicherte steigt erstmals seit zehn Jahren auf 4,60 Euro (2018: 3,90 Euro). Mehrere Gründe sind für die Anhebung des VBG-Beitrags verantwortlich: Das wirtschaftliche Wachstum ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Wie bereits erwartet wurde, hat sich dieses Abflauen der Konjunktur auch in den Entgeltsummen vieler Mitgliedsunternehmen der VBG niedergeschlagen. Das gilt unter anderem für die Branche Zeitarbeit, die als Konjunkturindikator gilt. Steigende Kosten im gesamten Gesundheitssystem führten auch zu erhöhten Ausgaben in der Rehabilitation. Zudem sind durch die erfolgte Renten Anpassung in der Höhe von durchschnittlich 3,5 % die Rentenleistungen weiter gestiegen.

Der Beitragsfuß wird jährlich unter Berücksichtigung der Ausgaben der VBG für das Vorjahr (2019) festgesetzt. Er wird mit den Entgelten oder den Versicherungssummen und der Gefahrklasse der Unternehmen oder der freiwillig Versicherten multipliziert und ergibt dann deren individuellen Beitrag. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmen und freiwillig Versicherten der VBG gleich hoch.

## **Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

Die Beiträge für Lernende (in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen, Fortbildungsmaßnahmen) werden nach der Zahl der Versicherten erhoben. Dies gilt auch für die seit dem 01.01.2012 unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehenden „Ein-Euro-Jobbenden“ und andere an geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Teilnehmende. Die Unternehmen der VBG, in denen solche Personen tätig sind, melden die Gesamtzahl der Personen je Kalendermonat. Die Gesamtaufwendungen für diese Versicherten werden dann auf die nachgewiesenen Lernenden- und Maßnahme-Monate umgelegt.

Der Beitrag je Monat steigt für 2019 auf 5,47 Euro gegenüber 5,36 Euro im Vorjahr. Damit liegt der um rund 2,1 % gestiegene Beitrag auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten 15 Jahre.

## **Pflichtversicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger**

Die Beiträge für diesen Personenkreis werden ebenfalls nach der Zahl der Versicherten erhoben. Die Anzahl der gemeldeten Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger sank 2019 im Vergleich zu 2018 um 0,11 %. Einzelne Unfälle mit schweren Verletzungen führten zu Steigerungen bei den Heilbehandlungskosten und den Renten. Der Beitrag je Versicherungsverhältnis steigt deshalb auf 8,68 Euro (2018: 7,52 Euro).

## **Freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger**

Für freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -) führt die VBG eine gesonderte Umlage nach der Zahl der versicherten Personen durch. Der Vorstand hatte den Beitrag für 2019 bereits vorab mit 3,50 Euro und für 2020 ebenfalls mit 3,50 Euro je Versicherungsverhältnis festgesetzt.

## **Rehabilitandinnen und Rehabilitanden**

Der Beitrag für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungstag steigt für 2019 auf 0,4358 Euro (2018: 0,3613 Euro). Ursächlich hierfür sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen.

## **Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag gilt für zahlreiche Kleinunternehmen der VBG. Er bleibt für 2019 unverändert bei 48 Euro je Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Versicherungsdauer. Die Höhe des Mindestbeitrages ist in § 24 Abs. 7 der Satzung der VBG geregelt.

## **Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften**

Unter den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften gibt es einen gesetzlich vorgegebenen Solidarausgleich. Der Beitragsbescheid enthält deshalb neben dem Beitrag zur VBG auch einen Beitrag zu dieser Lastenverteilung. Das Umlagevolumen der VBG zur Lastenverteilung steigt auf 469,4 Mio. Euro (2018: 459,7 Mio. Euro).

Die Beiträge zur Lastenverteilung werden mit zwei Beitragsanteilen erhoben:

Ein Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Entgelten**. Zum Schutz kleiner Unternehmen gibt es bei dieser Umlage einen jährlich festgelegten Freibetrag. Es wird nur das gezahlte Arbeitsentgelt herangezogen, das den jeweils festgelegten Freibetrag, für das Jahr 2019 224.500 Euro, überschreitet. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung nach Entgelten sinkt auf 2,0079 Euro (2018: 2,1066 Euro).

Der weitere Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Neurenten**. Dieser Beitrag berechnet sich nicht nach den Arbeitsentgelten, sondern auf der Grundlage der Beitragseinheiten (Produkt aus Gesamtentgelt oder Versicherungssumme und Gefahrklasse). Für diesen Beitragsanteil gibt es keinen Freibetrag. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung nach Neurenten steigt auf 0,3851 Euro (2018: 0,3447 Euro).

In dem Beitragsbescheid werden diese Beitragsanteile jeweils gesondert aufgeführt.

### **Versand der Beitragsbescheide**

Die Beitragsbescheide werden in diesem Jahr zeitlich gestaffelt im Verlauf des April 2020, möglicherweise auch noch im Mai 2020, versandt. Informieren Sie bitte Ihre Mitglieder darüber, dass ihnen der Beitragsbescheid später oder früher zugehen kann als bisher üblich.

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird regulär am 15. des auf den Erhalt des Beitragsbescheides folgenden Monats fällig. Die Zahlung ist nur dann pünktlich erfolgt, wenn der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der VBG eingegangen ist. Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können die Unternehmen das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Gewährung von Zahlungserleichterungen nutzen.

Noch ein Hinweis: Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, sodass der Beitrag auch in diesem Fall fristgerecht gezahlt bzw. rechtzeitig ein Antrag auf Stundung und Ratenzahlung gestellt werden muss. Wird dem Widerspruch abgeholfen, werden zu viel gezahlte Beiträge erstattet.

### **Gewährung von Zahlungserleichterungen**

Die Coronavirus-Pandemie und die getroffenen Maßnahmen zu deren Eindämmung führen bei einer Vielzahl von Mitgliedsunternehmen der VBG zu einer angespannten Wirtschaftssituation. Aufgrund dieser besonderen Lage bietet die VBG Möglichkeiten zur Entlastung der Mitgliedsunternehmen in Form von Zahlungserleichterungen für die Beiträge an, wie zum Beispiel Stundung und Ratenzahlung. Näheres dazu finden die Unternehmen in ihrem Beitragsbescheid oder unter [www.vbg.de/zahlungserleichterungen](http://www.vbg.de/zahlungserleichterungen). Anträge auf Stundung und Ratenzahlung können erst gestellt werden, wenn den Unternehmen ihr Beitragsbescheid vorliegt. Weisen Sie Ihre Mitglieder bitte darauf hin.

## Das neue UV-Meldeverfahren – Lohnnachweis Digital

Der Lohnnachweis Digital hat ab dem 01.01.2019 den herkömmlichen Entgeltnachweis abgelöst. Für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2019 waren die Entgelte nur noch auf elektronischem Weg mit dem Lohnnachweis Digital zu übermitteln. Der Lohnnachweis Digital wird direkt aus dem Lohnabrechnungsprogramm oder über eine elektronische Ausfüllhilfe wie zum Beispiel *sv.net* ([www.svnet.info](http://www.svnet.info)) erstellt.

Bereits seit dem 01.11.2019 können die Stammdaten für das Beitragsjahr 2020 von den Unternehmen abgerufen werden. Die Stammdaten sind die Grundlage für die Erstellung des Lohnnachweises Digital. Je frühzeitiger die Stammdaten für das Meldejahr abgerufen werden, desto einfacher ist die Übermittlung des Lohnnachweises Digital im Folgejahr. Wichtig ist, dass später jeder Stammdatenabruf um die Arbeitsentgeltdaten ergänzt wird. Überzählige Stammdatenabrufe sind im Lohnabrechnungsprogramm zu stornieren.

Nutzt ein Unternehmen die elektronische Ausfüllhilfe *sv.net*, ist kein frühzeitiger Stammdatenabruf durchzuführen. Dieser wird erst unmittelbar vor der Erfassung der Entgeltdaten und der Absendung des Lohnnachweises Digital für das Meldejahr ausgeführt.

Sofern Unternehmen Entgelte über ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder *sv.net* korrigieren, erfolgt die Neuberechnung des Beitrags erst mit dem Beitragsbescheid im Folgejahr – also für 2019 erst mit dem Beitragsbescheid für 2020 im April 2021. Wenn die Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellen, wird die Korrektur auch früher umgesetzt.

### Informationen im Internet

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Bestandteilen des Beitragsbescheides und zum Lohnnachweis Digital finden Sie unter [www.vbg.de/beitragsbescheid](http://www.vbg.de/beitragsbescheid) und [www.vbg.de/LNdigital](http://www.vbg.de/LNdigital).

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht, uns anzurufen.

Freundliche Grüße



(Angelika Hölscher)  
Vorsitzende der Geschäftsführung



(Prof. Bernd Petri)  
Mitglied der Geschäftsführung